

Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 3 (1854)

Artikel: Die alten Stuben- und Schiessgesellschaften der Stadt Bern
Autor: Wyss, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-119125>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die alten Stuben- und Schießgesellschaften der Stadt Bern.

Von N. Wyß, Dr. Jur., gewesenem Lehenskommisſär.

Wen erfreute nicht am Bundesfeste der schöne Zug der Stubengesellen unserer dreizehn Gesellschaften in der kleidsamen Tracht des sechszehnten Jahrhunderts, jede Gesellschaft in ihrer Farbe, mit ihren Hämtern, Beilen und alten Waffen, jedem Zuge das Kunstfahnlein voranschreitend: stattliche Berner, ein schönes Bild aus alter Zeit?

Wie sind nun diese Gesellschaften entstanden, und was waren sie eigentlich in älteren Zeiten, bei den Kriegszügen der Stadt, in unserm städtischen und gesellschaftlichen Leben? Dieses will der Verfasser seinen jüngern Mitbürgern, welche den gewaltigen Umschwung aller unserer Verhältnisse bei dem Uebergange des achtzehnten ins neunzehnte Jahrhundert nicht miterlebt haben, zu erzählen versuchen.

Die Quelle fast aller alten städtischen Einrichtungen ist in der Lombardie zu suchen, wo das Zusammenwirken römischer und deutscher Institutionen das Städtewesen des Mittelalters erzeugte.

In allen lombardischen Städten bestand im früheren Mittelalter zum Behufe schneller und sicherer Stadtverteidigung, die militärische Eintheilung der Stadt nach Thoren, nach Vierteln, nach Sechsteln, so daß jede Abtheilung ihren Hauptmann und ihren Allarmplatz hatte.

Die Bewohner der Städte zerfielen meist in drei Bürgerklassen. Die erste war der im Gebiete der Stadt mit großem Grundbesitz ausgestattete lombardische Adel, capitanei, valvassores; die zweite war eine Art von Mittelstand, Handelsleute, Fabrikanten, Grundbesitzer, reich gewordene Bürger; die dritte waren die Handwerker.

Gericht und Rath wurden nur aus den ersten beiden Klassen besetzt, aus schöppenbar-freien Grundbesitzern. Die Handwerker der verschiedenen Gewerbe waren in besondere Verbindungen oder Innungen vereinigt, eine Einrichtung, welche bereits in den römischen Städten eingeführt war. Mit den beiden ersten Klassen den nämlichen Lasten, Kriegsdiensten und Steuern unterworfen, fanden die Handwerker es ungerecht, aus Gericht und Rath ausgeschlossen zu sein. Es erwachte daher unter den Gewerken allmählig eine lebendige Freiheitslust. Die Innungen thaten sich in Waffengesellschaften zusammen, jede aus einem oder aus mehreren verwandten Gewerken bestehend. Sie verlangten gleiches Recht mit den rathsfähigen Geschlechtern. Es entstand überall hiziger Parteikampf, welcher meist in Aufläufe oder in blutige Fehden überging. In vielen Städten siegten die Gewerke über die Ritter und die alten Stadtgeschlechter. Sie ertrönten dann nicht nur gleiches, sondern oft sogar größeres Recht. Die militärische Eintheilung der Stadt nach Thoren, nach Vierteln ging in Folge dieses Kampfes meist über in eine persönliche und corporative Abtheilung nach den Zunft-Waffengesellschaften. In diese reihten sich dann auch die alten Adelsgeschlechter oder Loggien, auch Gesellschaften der Kaufherren ein, und einzelne achtbare Bürger, welche Handwerker waren, ließen sich wohl auch in die Zunftgesellschaften der Handwerker aufnehmen. Dieses ist der eigentliche Ursprung der Stubengesellschaften des Mittelalters.

Die erwachte Freiheitslust der Handwerker, ihr kühnes Auftreten gegen den Adel und die alten Stadtgesellschaften, und der daraus hervorgehende, oft blutige Kampf verbreiteten sich, zum Theil durch das Wandern der Gesellen von Land zu Land, zum Theil weil überall die nämliche Ursache dazu vorhanden war, auch weil die Handwerker in ihren Verbindungen sich zu fühlen anstiegen, von der Lombardie aus in andere Länder. Nachdem die Bewegung dort ihren Höhepunkt erreicht hatte, durchlief sie die Städte Frankreichs, dann besonders lebhaft die gewerbsamen und reichen Städte der Niederlande, und im 14. und noch im

Beginn des 15. Jahrhunderts, die deutschen Städte. Der Ausgang des bald mehr friedlichen, bald blutigen Kampfes, war auch in den deutschen Städten gewöhnlich der nämliche, wie in Italien. Die Zunftgesellschaften wurden statt der Viertel die militärischen Abtheilungen der Stadt. In dieselben reihten sich Adelsgesellschaften (Constaffel) und Gesellschaften von Handelsleuten ein. Und es wurde meist am Ende ein Abkommen getroffen, zufolge welchem der Rath zu einem gewissen Theile aus dem Adel, zu einem gewissen Theile aus den alten achtbaren Geschlechtern, und auch aus Abgeordneten der Zunftgesellschaften besetzt ward. Diese Verfassungen, durch welche die Innungen der Handwerker einen direkten Anteil am Stadtregimente erlangten, nannte man später Zunftverfassungen. In Basel nahm der Kampf diese Wendung. Die Brunische Verfassung von Zürich vom Jahr 1336 ist nichts anderes als das Resultat dieses Kampfes der Handwerker gegen die bisher allein rathsfähigen Ritter und Geschlechter. Früher bestand der Rath in Zürich unter dem Vorsitze eines Bürgermeisters aus vier Rittern und acht Bürgern, welche aus den alten, rathsfähigen Geschlechtern mit gänzlichem Ausschluß der Handwerker gewählt wurden. Nach der neuen Verfassung traten die Ritter und die übrigen alten rathsfähigen Geschlechter in die Gesellschaft der Constaffel (constabuli, Ritter), auch genannt zum „Rüden,” zusammen, und aus dieser wurden Bürgermeister und alter Rath mit sechs Rittern und sieben rathsfähigen Bürgern gewählt. Jede der dreizehn Handwerkerzunftgesellschaften wählte aus ihrer Mitte einen Zunftmeister, und die dreizehn Zunftmeister, verbunden mit jenen dreizehn Rathsmännern und den Constaffeln bildeten den gesammten regierenden neuen Rath der sechs und zwanzig. Diese Verfassung, mit geringen Modifikationen, dauerte bis 1798 fort. Sie war ein feines Werk des die Volkspartei ergreifenden ehrgeizigen Ritters Brun, trug aber alle Fehler einer Zunftverfassung an sich.

Es ist nun sehr merkwürdig zu beobachten, wie in Bern der Rechtsgrund zu jener Erhebung der Handwerker

gegen Adel und Geschlechter gänzlich mangelte; wie die Bewegung sich aber dennoch, gleichsam sympathetisch, geltend machte und das ganze vierzehnte Jahrhundert durchlief; wie dieselbe jedoch, als eine unberechtigte, und weil sich die Ritter und achtbaren Geschlechter ihr gegenüber mit großer Weisheit benahmen, ohne Einführung einer eigentlichen Zunftverfassung in sich selber erlosch.

Bern ist nämlich ganz anders entstanden als die meisten ältern Städte des Mittelalters. Sie hatte keinen alten Kern freier Grundherren, ritterlicher Dienstmannen, schöppenbar-freier Grundbesitzer, an welche die oft noch leibeigenen Handwerker sich erst später anreihen. Sie wurde auf einmal gleichsam als eine Militärkolonie durch den Zäher gegründet und erhielt schon früh nach dem Erlöschen seiner Herren die Reichsunmittelbarkeit. So wohl der Gründer im Jahr 1191 als Kaiser Friedrich II. durch den Freiheitsbrief von 1218 gaben gleich von Anfang an den Bürgern Berns unter sich ganz gleiches Recht. Bürger war damals jeder Biedermann, welcher sich in der Stadt haushäblich niederließ, und niedergelassene Leibeigene wurden nach Jahr und Tag frei. Die Gemeinde der Bürger wählte alljährlich zu Ostern ihren Schultheißen und die zwölf Rathmänner frei aus der gesamten Bürgerschaft. Zwischen Rittern, achtbaren Geschlechtern und Handwerkern war kein Rechtsunterschied vorhanden.

Wenn dennoch damals fast immer nur Ritter zu Schultheißen gewählt, und der Rath nur aus Rittern und begüterten Bürgern besetzt wurde, so war dieses ganz Sache des Bedürfnisses und Zutrauens. Die Bürger fühlten gar wohl, daß Schultheiß und Rathmänner, als Richter und Gericht, rechtkundige Männer sein müssen; sie fühlten eben so, daß in so schwierigen Zeiten die noch schwache Republik kriegs- und geschäftskundiger, unabhängiger, kräftiger Männer bedürfe; sie fanden diese aber eben nur unter den Twingherren und Rittern und unter den begüterten freien Leuten, welche aus der Umgegend in die Stadt gezogen waren.

Die Bürgerschaft war froh, daß diese die schwere Last des Regierens übernehmen wollten.

Wir müssen annehmen, Bern sei, wenn nicht von Anfang an doch sehr früh nach dem Vorbilde der meisten ältern Städte zum Behuße der Vertheidigung in die vier Viertel eingetheilt worden, welche die Kreuzgasse, die Mitte der ältesten Stadt, bezeichnete. Die Benner, als Viertelshauptleute, kamen schon zur Zeit des Gefechtes in der Schöfhalde und der Schlacht von Laupen vor, und der vier Viertel wird 1295 urkundlich als bestehender Abtheilungen der Stadt gedacht. Die Benner wurden allmälig nicht nur sehr wichtige und einflußreiche Magistrate, sondern es blieb, als den alten Vorstehern der Viertel, die Ausübung vieler eigentlicher Municipalbesugnisse bis in neuere Zeiten in ihren Händen, und ebenso blieb ihnen wenigstens bis ins 16. Jahrhundert die Harnischschau in ihren Stadtvierteln. Die Viertelseintheilung bestand auch noch nach der Einführung der Gesellschaften in mehreren Beziehungen bis 1798 fort. Es wäre nun zu untersuchen, wie diese Gesellschaften bei uns entstanden und theilweise an die Stelle der Viertel getreten sind.

Es ist bereits gesagt worden, die Bewegung der Handwerker gegen die Geschlechter habe sich auch in Bern geltend gemacht und durch das ganze 14. Jahrhundert hindurchgezogen. Dieselbe scheint überdies eine gewisse Eifersucht der achtbaren Geschlechter des Mittelstandes, unter denen die Münzer die hervorragendsten waren, gegen die Adelsfamilien, an deren Spitze die Herren von Bubenberg standen, mit veranlaßt zu haben. Und namentlich scheinen die Bubenberge bei den Handwerkern sehr beliebt gewesen zu sein, daher die Eifersucht der achtbaren Geschlechter gegen sie sich bis zur Besorgniß vor zu großer Macht des Adels steigern möchte.

Die erste Spur dieses Parteikampfes tritt wohl mit der wichtigen Verfassungsänderung von 1295 zu Tage. Aus den beiden Schirmbriefen vom 3. Hornung 1295 geht hervor, daß damals, und zwar vor der Osterzeit, in welcher sonst die Bürgerschaft Schultheiß und Rath

wählte, eine außerordentliche Bürgergemeinde zusammenberufen wurde, welche nach dem Vorbilde vieler anderer Städte Schultheiß und Rath noch einen großen Rath von 200, — wohl 50 aus jedem Viertel — an die Seite setzte. Zu diesem Behufe hatte sie ein Wahlkollegium von XVI. Männern, vier aus jedem Viertel, ernannt, welche Sechszehner die 200 wählten; es heißt von jenen Sechszehn: *de quatuor partibus seu terminis nostræ civitatis a communitate nostrorum concivium ad hoc concorditer electi seu constituti.* Als Vertreter der Bürgerschaft sollten diese XVI. übrigens mit den 200 rathen, und immer, wenn sie es nöthig fänden, auch den Sitzungen von Schultheiß und Rath beiwohnen. Sie waren also gleichsam die *Heimlicher* *) der Bürgerschaft. Ihre und des Rathes der 200 Gewalt sollte dauern bis fünftige Ostern und von dieser bis zur zweiten Ostern. Später solle die Bürgergemeinde je auf Ostern die XVI., und diese die 200 wählen oder ergänzen. Zwischen zwei Osterwahlgemeinden ergänzten die XVI. sich selbst.

Es wird angenommen, diese Veränderung sei von den achtbaren Geschlechtern eingeführt worden und gegen den ihnen zu groß und gefährlich scheinenden Einfluß der Adelspartei gerichtet gewesen. Man schließt dieses aus dem Umstande, daß vorher drei Male ein Herr von Bubenberg während einer Reihe von Jahren Schultheiß gewesen war, von 1240 an Peter von Bubenberg, von 1258 an Heinrich von Bubenberg, von 1285 an Ulrich von Bubenberg, während sonst die Bürgerschaft selten einen Schultheißen länger als ein Jahr im Amte ließ, — ferner daß diese Veränderung stattfand, bald nachdem Ulrich von Bubenberg nicht mehr Schultheiß war, und daß nach der Veränderung lange Zeit hindurch die Schultheißen aus den achtbaren Geschlechtern und nicht mehr aus dem Ritteradel genommen wurden. Namentlich war nun schon von 1299 an Kuno Münzer während drei Jahren, und von 1302 an Laurenz Münzer sogar während sechszehn Jahren Schultheiß. Diese Münzer sind reich und begütert gewesen, sie besaßen auch

*) Name einer spätern ähnlichen Einrichtung.

wohl Herrschaften; sie sollen von Freiburg im Breisgau hergekommen sein; sie gehörten wohl in früherer Zeit zu einer der Münzer Hausgenossenschaften, welche in den deutschen Städten das Münzregal in Pacht hatten und zunftmäßig betrieben. Sie scheinen ebenfalls bei der Bürgerschaft einer großen Achtung genossen und auch noch später mit den Bubenberg rivalisiert zu haben. Aus allen diesen Umständen schließt man, die wichtige Verfassungsänderung von 1295 sei ein von den Münzern gegen die Adelsfamilien gerichtetes Werk gewesen. Andere Anzeichen möchten aber zu einem ganz andern Schluß führen. In einer späteren Urkunde von 1373 sagen die Räthe: es haben die Zünfte in vielen Städten zu Parteien, Mißhölle und Stößen geführt, und diesem wollen sie zuvorkommen, wie es auch ihre Vordern vor etwa achtzig Jahren verhütet haben. Es wird da offenbar auf die Veränderung von 1295 hingedeutet. Dazu kommt noch der gewiß beachtenswerthe Umstand, daß an der Spitze der im Jahr 1295 ernannten ersten XVI ein Herr von Bubenberg stand; es heißt sogar in der Urkunde: inter quos Jo. de Bubenberg, Domicellus, caput et superior existit. Neben ihm war ein Herr von Egerdon. Und neben diesen Häuptern der Adelspartei saßen drei Münzer unter den Sechzehnern. Möchte nun nicht viel eher aus diesen beiden Umständen geschlossen werden können, es habe schon damals die Besorgniß gewaltet, die allgemeine Handwerkerbewegung könnte sich auch in Bern geltend machen, und es möchte geschehen, daß auch hier die Handwerker in dem ausgedehnten Sinne auf Zünfte ausgehen könnten, daß ihnen eine direkte Repräsentation im Rath zu Theil werde? Die Vaterlandsliebe, der hohe staatsmännische Geist der Herren von Bubenberg, und ihr späteres Verhalten jener Bewegung gegenüber berechtigen zu der Vermuthung, daß sie, durch weise Einsicht in die Verhältnisse und durch kluge Voraussicht geleitet, gemeinschaftlich mit den Münzern diese so wichtige Staatsveränderung, eine früher oder später durchaus nöthige, friedlich werden durchgeführt haben.

Im Jahr 1319 wurde nun freilich Laurenz Münzer

durch den Einfluß der Adelspartei, und weil auch sonst die Bürgerschaft keinen zu lange im Amt ließ, nicht mehr zum Schultheiß gewählt. Eine gewisse Rivalität zwischen den Rittern und den achtbaren Geschlechtern war also vorhanden. Es traten nun wieder Schultheiße aus den Adelsfamilien auf. Jedoch wechselte anfänglich das Amt jährlich unter den von Bubenberg, von Egerdon, von Rümlingen, von Kramburg, von Kien, bis Johann von Bubenberg von 1338 auf 1350 Schultheiß blieb. Hierauf scheint hinwieder den achtbaren Geschlechtern gelungen zu sein, im Jahr 1351 durch ein Verbannungsurtheil, gestützt auf das Mieth- und Gabenmandat, die fernere Wiedererwählung des bei den Handwerkern so beliebten Schultheißen Johann von Bubenberg zu verhindern. Von da an wechselte nun wieder das Amt jährlich, und zwar nun unter den von Balm, von Holz, von Seedorf, von Krauchthal, welche alle nicht zu dem eigentlichen grundherrlichen Adel, sondern unter die Zahl der vom Land in die Stadt gezogenen freien, begüterten, achtbaren Familien gehörten. Im Jahr 1364 wurde aber Johann von Bubenberg, durch eine Handwerkerbewegung, auf seinem Schlosse abgeholt und in die Stadt zurückgeführt; und die Bürgerschaft wählte jetzt seinen Sohn Johann zum Schultheißen. So wechselten die Vorsteherschaft der Stadt und der vorherrschende Einfluß von Epoche zu Epoche zwischen dem grundherrlichen Adel und den alten achtbaren Geschlechtern.

Unmittelbar nach des Schultheißen Johann von Bubenberg Verbannung scheinen jedoch die achtbaren Familien, welche ihn verdrängt hatten, Aufstand und Parteiausbrüche von Seite der Handwerker gefürchtet zu haben, welche den Bubenbergen die frühere Gunst stets bewahrt zu haben scheinen. Schon am St. Johannesabend, im Sommer 1351, verordneten daher die Räthe: weil andern Städten durch Auflauf Schaden erwachsen, solle, wer freventlich und ohne Befehl von Schultheiß, Rath und 200, an die Glocke schlägt, die Gemeinde zu versammeln, oder sie sonst versammelt, es sei denn wegen Feuer, ewig von der Stadt

fahren (verbannt werden) und 10 ℥ zu Einung (Buße) geben. Auf Mittwoch vor Hilariantag 1353 verordneten sie, weil Misshalle den Städten groß Gepräste bringen: daß Niemand der Unsern mit den Andern raunen (geheime Abreden treffen) soll; daß der, von welchem Misshalle zu befürchten wäre, fünf Jahre von unsrer Stadt fahren und 10 ℥ zu Einung geben soll; wer etwas gefährliches vernimmt, soll es bei seinem Eide sogleich anzeigen den Heimlichern (wohl die XVI), dem Schultheißen, oder den Räthen; wer ohne Erlaubniß von Schultheißen und Rath Harnisch trägt, wird für ein Jahr verbannt und giebt 10 ℥ zu Einung. Auf St. Georgenabend 1359 ertheilten die Räthe dem Schultheißen Peter von Krauchthal dem Jüngern besondere Gewalt, Aufruhr zuvorzukommen und zu wehren; das Umherschweifen des Nachts ohne Licht nach der zweiten Feierglocke wird verboten; wenn der Schultheiß, oder wem er die Huth aufträgt, einen findet, der argwöhnig oder unzuchtlich, soll dieser einen Monat leisten und 1 ℥ zu Einung geben; wer sich gegen den Schultheißen wehrt, wird doppelt gestraft; dem Schultheißen wird gegen Aufstand volle Gewalt, und für alles, was er dagegen thut, Urfehde (daß es Niemand rächen darf, — Straflosigkeit) ertheilt. — Man sieht, die Besorgniß vor einer Handwerkerbewegung, und daß vielleicht die Adelspartei eine solche zu ihrem Vortheil benützen möchte, war nicht gering.

Die Gunst der Gemeinde hatte sich nach Johann von Bubenberg's Zurückberufung nun wieder so sehr dieser Familie zugewendet, daß von 1367 an Ulrich von Bubenberg, jüngerer Sohn des verbannt gewesenen Johann, bis 1380, also dreizehn Jahre lang Schultheiß blieb, und nach kurzer Unterbrechung Otto von Bubenberg von 1383—1392, also während zehn Jahren, Schultheiß war.

In dem Jahr 1368, in welchem Herr Ulrich von Bubenberg Schultheiß geworden war, brach der „Geltenhalß-Auflauf“ aus, welcher mehrere Verweisungen zur Folge hatte. Dieser scheint viel eher ein Zusammenlauf der wegen dem Schiedsspruch zwischen Bern und dem Bischof von Basel unzufriedenen, fortduernd durch die Rückwirkung

der allgemeinen Handwerkerbewegung aufgeregten, allmälig entstandenen Handwerker-Innungen gewesen, als, wie man sonst annimmt, von den achtbaren Geschlechtern gegen die Bubenberge angezettelt worden zu sein. Denn es erließen später, aber immer noch unter Ulrich von Bubenberg's Vor- sitz, am 7. März 1373 die Räthe folgende Verordnung. Sie haben angesehen: „wo viele Zünfte in den Städten sind, daß auch da viel und dick große Partheien und Mißhälle entspringen, davon aber und von solchen Stößen und Partheien guten Städten Biel und Dick bärlich mißlungen hat und mißlingt, und wollen dieß vorsorgen und versehen in unserer Stadt, als auch unser Bordern daher bei achtzig Jahren eigentlich verhütet und versehen.“ Deswegen wird jede Errichtung von Zünften, Gelübden, Gebünden und Sažungen verboten, und namentlich heimliche oder öffentliche Eide zu diesen Zwecken für unerlaubt erklärt. Alle bis jetzt gemachten Sažungen oder Bünde von Handwerkern werden aufgehoben; neue sollen nicht gemacht werden ohne Erlaubniß von Schultheiß, Rath und 200. Wer dawider thut mit Rath oder That, oder in wessen Haus, Hof oder Garten dieses geschieht mit seinem Wissen, soll auf ewig weichen von unserer Stadt, und 100 Gulden geben an unsren Stadt-Bau, wofür sein Gut als Pfand haftet. Bald darauf, am 1. April 1373, wurde aus gleichen Gründen, gestützt auf jenen Beschlüß, eine förmliche Ordnung gemacht, deren Hauptvorschriften folgende sind: Jedes Handwerk soll vier oder zwei Geschworne haben, die alles Unerlaubte anzeigen bei ihrem Eid. Alle bisher selbst gemachten Sažungen sind abgethan. Nur solche sind gültig, welche die 200 genehmigt haben. Nur das Gericht, also nicht das Handwerk, kann Bußen aussprechen, und die Bußen gehören der Stadt. Die Geld- und Wein- gaben bei Meisterannahmen werden beschränkt. Ausschließlich als Handwerke, nicht aber als Zunftgesellschaften werden genannt: Mēger, Gerber (wenn sie einen Brief machen, will man ihn genehmigen), Schmiede, Pfister, Schneider, Schuhmacher, Rebbleute, Weber, Zimmerleute, Dachnagler, Wollschläger, Kürsener. —

Durch diese scharfen Verbote war also die Errichtung von Stubengesellschaften, welche mehr als bloße Handwerker-Innungen wären, streng verboten. Man sieht deutlich, daß die Ritter und achtbaren Geschlechter den Gang dieser Dinge in andern Städten sehr wohl kannten, und daß sie darin einig und einverstanden waren, es solle die in Bern ganz unberechtigte Bewegung der Handwerker um jeden Preis unterdrückt, und die Entstehung einer Zunftverfassung entschieden verhindert werden.

Als den letzten Versuch, zu einer Zunftverfassung zu gelangen, wird man die Umwälzung vor Fasnachten 1384 ansehen müssen. Die Unzufriedenen ließen, wie im Geltenhals-Auflauf, in die Predigerkirche, berießen auch nun, wie es damals geschehen war, alle Handwerker in dieselbe, hielten eine nicht durch die Räthe zusammenberufene, also ungesetzliche und tumultuarische Gemeinde ab; diese entsetzte den Rath und wählte einen neuen, ohne die dafür konstitutionell bestimmte Zeit von Ostern abzuwarten. In den neuen Rath wählte man den bisherigen Schultheissen, Herrn Otto von Bubenberg und nur vier der bisherigen Räthe. Acht Rathsstellen wurden ganz neu besetzt. Hierauf erließen der Schultheiß, der Rath, die Gemeinde und die Burger am 24. Februar 1384, gewiß in gesetzlich berufener Versammlung der Gemeinde, folgenden Beschuß: Nachdem neulich etwas Aenderung geschehen, davon jedoch Niemand an Leib oder Gut geschmäht worden, habe man Folgendes eidlich beschworen: Es soll dieses Niemand rächen, durch Rath, durch That oder Gebärde; man soll Niemanden dafür an Leib, Gut oder Ehre greifen; wer dawider thäte, wird aus Rath und 200 gestoßen, und verfällt der Gemeinde zur Strafe: „wann wir sollen und wollen leben zusammen als Brüder und als unsere Vordern je haben gehabt.“ — Man soll künftig den Rath jährlich zur Hälfte wandeln, ob es nothdürftig wird; und es sollen nicht mehr zwei Brüder in demselben sitzen. — Es soll Niemand im Rath oder den 200 sitzen, der „für die Grafen von Kyburg oder ander fremd Herren Haft“ (gegen oder für sie verpflichtet) ist. — „Und seien auch, daß wir alle Jahre

„sollen ändern und wandeln unsere guten Aemter, als die „Handveste sagt, es sei denn, daß Räthe und Gemeinde „Jemanden meinten ferner zu behalten.“ — „Dann sezen „wir auch und wollen, daß wir vor dieß hin unseres ge- „meinen und großen Rathes wollen haben 200 ehrbare „Mannen, die man kiesen und erwählen soll von den „Handwerk en gemeinlich unserer Stadt, danach als denn „unsere Venner und die so bei inen sitzend (natürliche die „XVI), sie erwählen und benennen ohne Gefährde und „Widerrede. Und wenn man die Räthe hat erkosen und „erwählt, so soll man morndeß fürderlich die Gemeinde „samnen: ob sie der Gemeinde gefallen oder nicht; worauf „sie schwören.“ — Misstrauen gegen den Rath oder ein- zelne Rathsglieder gegenüber den Herren von Ahaburg machte den Unzufriedenen es möglich, eine nicht erlaubte, tumultuarische Gemeinde zusammen zu treiben, eine inkonstitutionelle Absezung des Raths vorzunehmen und Schultheiß und Rath außer der gesetzlichen Österzeit neu zu wählen. Daß die Unzufriedenen, wie im Geltenhals-Auflauf, die Handwerke herbeigerufen haben, zeigt klar, daß auch diese Umwälzung mit der allgemeinen Bewegung und den Be- strebungen der Handwerker zusammenhing. In einer durch den neuen Rath formgemäß zusammengebotenen Gemeinde wurde nun obige Verordnung erlassen und Amnestie ausgesprochen. Auf fluge Weise umging man es, eine direkte Einwirkung der Zünfte auf die Regierung zu gestatten; und die nun schon beruhigte Gemeinde ließ sich mit allgemeinen Ver- sprachungen zufrieden stellen. Man könnte aus der Urkunde schließen, daß auch bisher schon die Venner mit den XVI die 200 zu wählen pflegten. Wann später der Rath an- fing mitzuwählen, ist nicht ermittelt.

Daß aber auch jetzt noch keine Stubengesellschaften, welche mehr als bloße Handwerksinnungen gewesen wären, zugelassen worden seien, geht aus dem späteren Beschuß der Räthe vom 8. August 1392 hervor. Auch dieser erfolgte unter dem Vorsitz des Schultheißen Otto von Bubenberg. Es heißt darin: um Zünfte zu wehren, und Schaden und Gepräste zuvorzukommen, wie sie bisher gewehrt worden,

damit sich auch unsere Stadt gröslich gebessert hat und auch mit Gottes Hülfe fürbaß bessern würde, ob wir in Einhelligkeit und ohne Zünfte bleiben mögen, haben Gemeinde und jedes Handwerk besonders beschworen: daß wir von allen Säzungen, Bünden, Gelübden, welche die Handwerke gemacht haben, Ian sollen. Es wird ferner festgesetzt, daß, wer Meister werden will, obschon er kein Meister-Sohn ist, doch nur ein Pfund und keine Schenke (Wein) dem Handwerk geben soll, der Lehrknecht nur die Hälfte. Streitigkeiten soll das Handwerk vor Rath bringen. Einen von Außen hergekommenen Meister, von dem man nur liebs und gutes weiß, soll das Handwerk gegen 10 & annehmen. Ein hergekommener Knecht (Geselle) werket und dienet ohne Schatzung und Wein. Wenn ein hergekommener Meister oder Knecht nicht in gutem Ruf steht, entscheidet der Rath. Wer auf Zünfte ausginge oder redete, oder auf Aufläufe und Misshaltung, oder auf heimliche Säzungen, ohne Schultheiß, Räthe, Venner und Heimlicher (unter diesen sind hier wohl die XVI verstanden) das Alles soll man sogleich vor diese bringen. Wer hiegegen handelt, soll ewiglich von unserer Stadt fahren und an den Bau geben 100 fl., wofür sein Leib und Gut haftet.

Wir hatten also am Ende des 14. Jahrhunderts nur noch Handwerker, welche einzige nur die Interessen ihres Gewerbes berathen und wahren durften, welche damals einen noch sehr geringen Zunftzwang ausübten und Schultheiß und Rath ganz untergeordnet waren. Es fehlte ihnen noch fast Alles, was später zu einer Stubengesellschaft gehörte, vorzüglich aber das, was die Zünfte in den meisten andern Städten errungen hatten, oder noch zu erringen im Begriffe standen. Die weitere, eigentliche Entwicklung unseres Gesellschaftswesens ist nun aber noch ziemlich im Dunkeln. Denn bereits am Freitag nach St. Otthmarstag 1429 gestatteten nun die 200 den Handwerken eine Art von Freveljustiz über ihre Stubengesellen in ihren Versammlungshäusern. Und zur Zeit der Burgunderkriege erscheinen unsere Gesellschaften bereits als organisierte Mili-

täraabtheilungen der Stadt, welche als solche an die Stelle der Viertel getreten waren. An sie gingen die Aufgebote, sie erscheinen auf den Mannschaftsrödeln; ihnen ist die Hut der Stadt anvertraut. Und im Anfange des 16. Jahrhunderts sind die Gesellschaften bereits gesetzliche Abtheilungen der Bürgerschaft, und Niemand ist Bürger, der nicht auch Stubengenosse einer Gesellschaft ist. Spuren einzelner Gesellschaften finden sich ebenfalls vor den Burgunderkriegen; so im Jahr 1431 eine Krämergesellschaft; im Jahr 1460 war die Schneider- und Waadtmannengesellschaft (Mohren) eine schon seit längerer Zeit bestehende. Auch mögen die Adeligen die gesellschaftlichen Vereinigungen zum Narren und Distelzwang früher schon gehabt haben, welche sich dann zu einer eigentlichen Stubengesellschaft vereinigten. Aber wie im Anfange des 15. Jahrhunderts, auf die so strengen Verbote des 14. hin, aus den bloßen Handwerken eigentliche Stubengesellschaften wurden, kann urkundlich nicht nachgewiesen werden.

Wir erklären uns die Sache ganz einfach so. Die frühere hizige und begehrliche, sogar in Aufstände ausartende Freiheitslust der Handwerker, gegen welche Schultheiß und Räthe in Bern während des ganzen Verlaufes des 14. Jahrhunderts im höchsten Grade misstrauisch und wachsam waren, verlor nun im Beginne des 15. Jahrhunderts bald den gefährlichen Charakter, den sie früher gehabt hatten. Seit dem Dekrete von 1384 wurden viele Handwerker in den Großen Rath gewählt. Sie gaben sich nun damit zufrieden, verzichteten auf eine besondere und direkte Repräsentation der Handwerke, und so erlosch die frühere Handwerkerbewegung allmählig in sich selbst. Auf der andern Seite war die Regierung nach und nach immer stärker und mächtiger geworden. Da in den meisten deutschen und Schweizerstädten aus den Handwerker-Innungen eigentliche Stubengesellschaften geworden waren, und es ein natürlicher Wunsch auch in Bern war, daß solche zugelassen werden und sich organisiren möchten, so mochten nun die Räthe keine Bedenken mehr gegen solche hegen und sie durch ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligung gestatten,

natürlich jedoch immer in dem Sinne, daß eine direkte Beteiligung der Gesellschaften beim Regimenter ausgeschlossen bleibe.

Die Elemente zu Stubengesellschaften waren übrigens alle schon gegeben. Die Adeligen schienen ihre Trinkstuben und gesellschaftlichen Zusammenkünfte zum Narren und zum Distelzwang gehabt zu haben. Eine Krämergesellschaft war da. Die für die Interessen ihrer Gewerbe vereinigten Handwerke hatten ihre Trinkstuben, entweder eine solche für ein Handwerk allein, oder für mehrere verwandte Handwerke eine gemeinschaftliche. Der Uebergang und die weitere Ausbildung zu organisirten Stubengesellschaften gab sich gewiß nach der Sitte der Zeit und dem Beispiele anderer Städte gleichsam von selbst, sobald die Räthe dieses nicht mehr hinderten sondern zuließen. Zuerst, im Jahr 1429, erlaubten sie den Handwerken, ihre bei den gesellschaftlichen Zusammenkünften entstandenen Streitigkeiten und Unordnungen selbst zu fertigen, Bußen auszusprechen und zu beziehen. Dann ordneten sie den Stadtauszug nach Stubengenossenschaften, statt nach Vierteln, wie es in andern Städten üblich war. Und so folgte dann Eines nach dem Andern.

Wir finden nun in dem Mannschaftsrodel für Murten von 1476 siebenzehn Gesellschaften, deren jede ihre Auszüger zu dem Kriegszuge lieferte. Es sind die noch jetzt bestehenden **13**, und überdies noch folgende, welche später nicht mehr erscheinen: die Schützengesellschaft, welche später keine eigentliche Stubengesellschaft mehr war, — Ober- und Nieder-Pfistern, welche sich zu einer Gesellschaft vereinigten; — nebst Ober- und Nieder-Gerbern noch eine Gesellschaft zum Rothen Löwen, welche im Mannschaftsrodel von 1559 zum goldenen Löwen heißt, und von denen sich zwei werden vereinigt haben; endlich Rebbleute, welche mit dem Rebbau in unsfern Gegenden aufhörte. Im Jahr 1559 erscheinen, nach Weglassung der Schützengesellschaft, immer noch die früheren **16**; im Jahr **1598** nur noch unsere jetzigen **13** Gesellschaften.

Jede Gesellschaft hatte wohl damals schon ihre spätere Organisation, ihr gemeines oder großes Bott, ihre Stubenmeister, wahrscheinlich die früher vorgeschriebenen Geschworenen, — eine Vorberathungsbehörde, anfänglich „die Herren“ geheißen, nämlich die Räthe, XVI und Großräthe der Gesellschaft, später, mit Zugang anderer Stubengesellen, die Vorgesetzten, das Vorgesetzten-Bott genannt. Später bildete sich die Organisation noch mehrfach aus. Waisenkommisionen entstunden erst im vorigen Jahrhundert wegen dem Armen- und Wormundschaftswesen.

Jede hatte ihre Trinkstube, wohl schon frühe ein eigenes Haus.

Jede sammelte nach und nach ein Vermögen. Es wurden Aufnahmegelder und Stubenzinse bezahlt. Es wurden Bußen bezogen. Es wurden in späterer Zeit Auflagen gemacht; anfänglich bei Anlaß von Hochzeiten, Kindstaufen, Häuser- und Güterkäufen; später von Promotionen zu guten Aemtern. Es flossen Vermächtnisse. Das Vermögen war ursprünglich nur Stubengut. Später entstunden auch besondere Armgüter. Am 24. Febr. 1676 verlangte die Bennerkammer die besondere Angabe des Armgutes und des Stubengutes von jeder Gesellschaft. Jede hatte auch ihr Reisgeld. Es ward nämlich 1586 verordnet, daß jede Gemeinde und auch jede Stubengesellschaft in der Stadt für jeden ihrer Auszüger, zu 3 Monat Sold berechnet, 12 Kronen in einen Reiskasten zusammenlegen solle, um diesen Betrag bei einem Kriegsauszug disponibel zu haben. Diese Reisgelder, über welche später viele Verfügungen erfolgten, blieben bis 1793 gesondert aufbewahrt, da dann die Regierung sie den Gemeinden und Gesellschaften wieder frei gab.

Stubengenossen waren erstens die Söhne früherer Stubengenossen, so lange sie ihres Vaters Handwerk trieben, zweitens diejenigen, welche Meister eines auf der Gesellschaft zünftigen Handwerkes wurden, und deswegen zur Gesellschaft ihres Handwerkes übergehen mußten; und drittens ganz neu Angenommene. Es war Regel, daß wer mit Bewilligung der Räthe in die Stadt einziehe, und sich in

derselben haushäblich niederlässe, also gleich auf der Stube seines Handwerkes oder, wenn er nicht Handwerker war, auf einer der 13 Stuben sich müste annehmen lassen. Der neu Angenommene müste Harnisch und Wehr vorweisen. Wer kein Stubenrecht besaß, wurde weg gewiesen. Auch durften die Häuser nur an Solche verkauft werden, welche ein Stubenrecht besaßen. Dieses Alles galt jedenfalls bis 1613. Später, im Jahr 1643, wurde eine Klasse von Bürgern eingeführt, welche zwar ein Stubenrecht haben müssten, aber nicht regimentsfähig waren, nämlich die ewigen Einwohner. Erst seit 1680 kommen Einsassen vor, welche weder Bürger noch ewige Einwohner waren. Da das Burgerrecht dann 1684 förmlich geschlossen ward, und wohl hundert Jahre hindurch keine neuen Bürger angenommen wurden, so müste sich die Burgerschaft wohl sehr vermindern, und die Klasse der bloßen Einsassen bedeutend vermehren.

Die Stubengesellschaften, welche nie eine Repräsentation in den Räthen erlangten, kamen doch mit dem Regimenter in eine gewisse, wenn auch mehr nur formale Beziehung. Die Benner, früher Viertelsvorsteher, wahrscheinlich von den Vierteln oder der Gemeinde gewählt, wurden es später vom Rathen der 200. Es wurde dann Regel, daß immer einer der Benner aus den Großenräthen der Gesellschaft zu Pfistern, einer aus derjenigen von Schneidern, einer aus derjenigen von Meßgern und einer aus den beiden Gerbergesellschaften sein müste. Von da an wurden die vier Viertel der Stadt, Pfistern-, Schneidern-, Meßgern-, Gerberviertel genannt. Die Sechszehner, früher von der Gemeinde gewählt, und zwar aus den vier Vierteln, wurden, als die Gemeinde sich nicht mehr versammelte, auf die 13 Gesellschaften in dem Sinne vertheilt, daß auf jede der vier Bennergesellschaften — die zwei Gerbergesellschaften nur für eine gezählt — zwei, auf jede andere Gesellschaft ein Sechszehner fielen, welche jährlich aus den Großenräthen jeder Gesellschaft durchs Los bezeichnet wurden. Bei der damaligen Wichtigkeit der Benner und Sechszehner war dieses Vorrecht der Gesellschaften ein nicht unwichtiges. Das

Stadtgericht endlich, das Gericht erster Instanz, bestand aus dem Großweibel als Stellvertreter des Schultheißen, dem jüngsten Venner, dem jüngsten Rathsherrn, und 13 Gesellschaftsabgeordneten.

Die wichtigste Beziehung der Gesellschaften war die militärische. Während die waffenfähigen Bürger früher nach den Vierteln unter Anführung der Venner auszogen, erfolgte wenigstens seit dem Burgunderkriege der Stadt- auszug nach Gesellschaften. Man hat die Auszügerrödel von 1476, 1511 und die Mannschaftstabellen von 1559. Nach dem Rodel von 1476 waren 812 waffenfähige Stubengesellen, von denen 183 nach Murten zogen. Im Jahr 1511 betrug der Auszug 281 Mann. Zufolge der Mannschaftsberechnung von 1559 wären damals in 963 Feuer- oder Herdstätten der Stadt 1034 waffenfähige Stubenge- sellen oder Burger gewesen. Von diesen sollten zum ersten und zweiten Auszug gehören 615, und in deren Abwesenheit die übrigen 419 die Stadt hüten. Damals war jedoch die Harnischschau oder Waffeninspektion immer noch den Ven- nern in ihren Vierteln übertragen, und sie besorgten die- selbe noch 1658. Jeder Venner mußte schwören „in seinem „Viertel jährlich einmal Wehr und Harnisch zu besichtigen.“ Noch im Jahr 1598, als der Stadt Panner, bestehend aus den 13 Gesellschaften, den vier Kirchspielen und den vier Landgerichten, nun in zwei Stadtfähnlein getheilt wurde, zog die Mannschaft von 8 Gesellschaften mit dem ersten, diejenige von 5 Gesellschaften mit dem zweiten Fähnlein aus. Später hingegen wurde nach und nach die Militär- eintheilung des Kantons nach Regimenten eingeführt, da dann die Gesellschaften nicht mehr besondere Zugabtheilun- gen bildeten. Sie wurden aber dennoch auf mehrfache Weise militärisch in Anspruch genommen. So mußte nach 1615 jede Gesellschaft ihre Auszüger an den Mannsübun- gen Theil nehmen, ja nach 1681 sie durch Offiziere selbst exerzieren lassen. Nach 1767 blieben ihnen noch die Ge- wehrmusterungen, welche den Venner abgenommen und ihnen übertragen worden waren. Die jungen Gesellschafts- genossen mußten jährlich am ersten Samstag im März mit

Gewehr und Patronatasche im Gesellschaftshause erscheinen, an welchem die Zunftfahne ausgesteckt war. Der Inspektion ging ein flottes Kuchenfrühstück voraus. — Im Jahr 1669 war eine Stadt-Kürassierkompanie errichtet worden, zu welcher jede Gesellschaft vier bis sechs durch sie uniformierte und bewaffnete Reiter stellen mußten, welchen an Jahrmärkten und bei andern Anlässen die Hut der Stadt übergeben war. Harnische und büffellederne Uniformen mit Kopfbedeckung und Schwert wurden noch lange nachher bei mehreren Gesellschaften aufbewahrt. Ja sogar Kanonen mußten einmal alle Gesellschaften gießen und ins Zeughaus liefern lassen.

Die Stubengesellen waren seit alten Zeiten verpflichtet, zum Feuer zu laufen. Jeder mußte einen Feuereimer besitzen. Die Gesellschaften hielten Feuersprüzen und lieferten die Sprüzenmannschaft dazu. Später hielten auch sie Feuereimer. Durch eine Feuerordnung von 1542 war verordnet, daß, wenn es in der untern Stadt brenne, die in der obern nicht zum Feuer laufen, sondern auf dem obern Platz warten sollten. Der Alarmplatz der untern Stadt war die Kreuzgasse, der des Gerbernviertels der Müllerplatz an der Matte. Ueberall führten Venner und Räthe selbst den Befehl.

Die schöne Seite der Handwerkerverbände des Mittelalters war die, daß sie in Freud und Leid zu einander standen, und sich wie weitere Familienverbindungen hülfreiche Hand leisteten. So beerdigten sie ihre Genossen. Auch später besorgte die Gesellschaft die Beerdigung ihrer Angehörigen. Jede hatte ihre Bahre und ein mit dem Wappen geziertes Leichentuch; jede lieferte die Sargträger; auch noch in späterer Zeit mußten die jüngsten Stubengesellen die armen Stubengenossen unentgeldlich zu Grabe tragen.

Auch die Unterstützung armer Handwerksgenossen machten sich die Handwerke schon, bevor sie sich zu eigentlichen Stubengesellschaften vereinigt hatten, zu ihrer Aufgabe. So finden wir z. B. daß das Schmiedenhandwerk bereits am 1. April 1345 und Jakobi 1363 vier Pfründen im Spitale gekauft hat. Sie erwarben durch diesen Kauf vier

Zimmer im Spitale, jedes mit einer kleinen Küche, in welche zu jeder Zeit vier alte Handwerksgenossen oder alte Ehepaare des Handwerks verpfändet werden konnten, so daß sie da ruhig und ohne Sorgen Wohnung und Nahrung hatten. Diese vier innere Pfründen sind später in acht halbe äußere verwandelt worden und bilden noch jetzt eine auf dem Spital haftende Last. Andere Handwerke haben deren ebenfalls erworben und besitzen sie noch. Als die Regierung, zufolge des Tagsatzungsbeschlusses von 1571, bereits am 31. Mai des nämlichen Jahres verordnet hatte, es solle jede Gemeinde ihre Armen behalten, dauerte es nachher noch fast hundert Jahre, bis dieses Prinzip praktisch durchgeführt ward. Am 2. Dez. 1675 erließ sie dann eine wiederholte Einladung an die 13 Stubengesellschaften, in der Stadt die Einführung der Bettelordnung zu übernehmen und ihre Armen zu erhalten, was sie bis jetzt, nur so weit ihre Kräfte reichten, bereits gethan hatten. Am 2. Jan. 1676 beschlossen nun die Zweihundert, jede Gesellschaft solle ihre Armen aus ihrem gemeinen Gute erhalten, wie jede Gemeinde auf dem Lande. Durch die früheren Beschlüsse aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts, welche das Burgerrecht von Bern an ein Stubenrecht knüpften, und durch diesen Beschluß sind unsere Gesellschaften in mehrern Beziehungen eigentliche Gemeinden geworden oder doch Abtheilungen der Burgergemeinde von Bern. Am 7. Sept. 1682 hat der Rath die Gesellschaften auch den allgemeinen Armenordnungen des Landes unterworfen, Almosner, halbjährliche Versammlung der Armen und Untersuchung ihrer Bedürfnisse, jährliche Armenetats u. s. w. verordnet. Im Jahr 1722 übertrug die Regierung den Gesellschaften auch das Vormundschaftswesen, welches sie von da an neben dem damaligen Stadtwaisengerichte besorgten.

Die Stubengesellschaften besaßen sogar eine beschränkte Frevelgerichtsbarkeit in ihrem Gesellschaftshause. Die Zweihundert erlaubten ihnen nämlich Freitag nach St. Othmarstag 1429, alle gemeine, schlechte, bußwürdige Sachen, als Blutrüns und Trostungsbruch mit

Worten *), welche sich im Gesellschaftshause zwischen Stubengesellen zutrugen, zu beurtheilen und die gesprochenen Bußen zu behalten. Am hohen Donstag 1543 wurde durch die Zweihundert den Gesellschaften zugelassen, alle Unzuchten und Frevel, so mit Zu- und Uebertrinken und Ueberessen, Unwillen, Spielen und Schwören, die sich auf den Stuben und im Hause, zwischen wem es sei, zutragen, zu strafen und zu büßen, und die Bußen zum Nutzen der Gesellschaft zu behalten. Die Stubenmeister sprachen Buß- und Strafurtheile aus. Waren die Beschuldigten nicht geständig, so ging die Sache ans große Bott. Die Gesellschaften besaßen sogar ausführliche, ins Einzelne gehende Ordnungen, wie die Frevel aller Art gebüßt und gestraft werden sollten.

Dieser Frevelgerichtsbarkeit wird noch in der Gerichtssatzung von 1615 erwähnt, aber beschränkt auf geringere Fälle und auf Stubengesellen; und in dieser Beschränkung scheint sie auch im 18. Jahrhundert noch fortbestanden zu haben.

Wir kommen nun noch auf das eigentliche gesellschaftliche Leben der Stubengenossen. Dieses bestand seit dem Mittelalter und bis ins vorige Jahrhundert darin, daß die Stubengesellen aus allen Klassen der Bürgerschaft sich des Abends auf ihren Trinkstuben zusammenfanden, um den Schluß des Tages miteinander in heiterem Gespräch bei einem Glase Wein zuzubringen. Da der Stubenwirth gewöhnlich keinen Miethzins bezahlte und dagegen den Stubengesellen dienstbar sein mußte, war er verpflichtet, wenn man seinen Wein nicht gut fand, jedem Stubengesellen auf dessen Verlangen Wein von anderwärts holen zu lassen. Diese abendlichen Vereinigungen auf den Stuben trugen nicht wenig dazu bei, unter allen Klassen der Bürgerschaft ein gutes, freundliches Vernehmen zu erhalten, auf daß man, wie es in Republiken sein sollte und in dem

* Für die mit den juridischen Ausdrücken nicht vertrauten Leser erinnern wir, daß „Trostung“ eine gerichtliche Angelobung bedeutet, einem Beleidigten wegen eines vorausgegangenen Streites weder mit Worten noch mit Thaten etwas anhaben zu wollen.

Der Herausgeber.

Gemeindebeschuß von 1384 gesagt ist: „zusammenlebe als Brüder.“ Auf vielen Gesellschaften fanden sich Adelige, Männer aus alten achtbaren Geschlechtern und Handwerker in guter Eintracht und freundlichem Vernehmen beisammen. Ein Unterschied scheint jedoch, wenigstens an den Mahlzeiten, gewaltet zu haben: es war ein Herren- und ein Meistertisch. An ersterem saßen die Mitglieder der Räthe und die Vorgesetzten der Gesellschaft, an dem andern die übrigen Meister der auf der Gesellschaft zünftigen Handwerke. Diese Uebung scheint eine natürliche Folge der großen Bedeutung gewesen zu sein, welche die alte Bernerregierung allmählig gewonnen hatte, und sie scheint die fröhliche Gesellschaftlichkeit und das gute Vernehmen aller Stubengesellen unter sich nicht gestört zu haben. Hingegen kam im vorigen Jahrhundert das Besuchen der Stuben des Abends allmählig in Abgang, so wie die Lust am Trinken abnahm, in den Häusern Abendgesellschaften aufkamen, und sogenannte Leiste oder geschlossene Clubbs entstanden, in welchen das Spiel das Trinken ersetzte. Daß diese Leiste die Klassen mehr trennten, als vereinigten, ist natürlich. — Auf den Gesellschaften wurden in früherer Zeit viele Gastmähler abgehalten, an welchen Becher von künstlicher Silberarbeit in Menge die Tafeln zierten. Da waren, außer dem Kuchenfrühstück bei der jährlichen Waffenschau, die regelmäßigen Neujahr-, Rechnungs- und Ostermähler, meist auf die Versammlungen des Großen Bottes folgend. Dazu kam eine Mahlzeit, wenn der Große Rath ergänzt und die Umzüge des innern und äußern Standes statt hatten. Da waren die ganz besonders reichlich ausgerüsteten Promotions-Mähler, auf Kosten der Genossen, welche ein einträgliches Amt erhalten hatten. Es muß in älterer Zeit an diesen Gesellschaftsmählern oft noch ziemlich roh und flott hergegangen sein. Bei solchen Anlässen zogen wohl auch Deputationen der einen Gesellschaft zu der andern, um einander zuzutrinken und mit spaßhaften Reden zu ergözen. So war es z. B. bei den Gesellschaften von Schmieden und Pfistern, als zweier Berner- oder Viertels-Gesellschaften, Sitte, auf dem Platz

miteinander zu „marken“, wobei Reden gehalten und zugetrunken ward. Es müssen auch Vermummungen und Trinkspäße aller Art üblich gewesen sein. Im Jahr 1658 besaß Kaufleuten noch Narrenkleider und andere zu Umzügen nöthige Sachen. Jede Gesellschaft mag auch ihren besondern Spaßgegenstand gehabt haben, wie z. B. die Schmiede eine große eiserne Schaumkelle auf Rädern, auf der die neu Aufgenommenen herumgeführt und überworfene zu werden pflegten. Die schönste Reliquie aller dieser gesellschaftlichen Vergnügungen ist jedoch immer noch das alte, einfache Rüblimahl von Mezgern, welches Jedermann bekannt ist. Gegen das rohe Übermaß des Essens, des Trinkens und der Lustbarkeiten, welche jene Mähler in ihrem Gefolge hatten, schritt jedoch die Regierung seit der Reformation vielfach ein.

In den Jahren 1618 und 1619 erschien ein Verbot „des heidnischen Unwesens und Tüfelskleider.“ Es seien „allerlei ungereimte, heidnische Verbürgungen laut Gottes Wort abzuschaffen, die Jugend mit stiller Ordnung zu führen, die Trummer und Pfyffer sollen nicht den Fähndrich und Andere noch heimbegleiten. Am 29. Dezember 1620 wurde verordnet, wegen der bösen Zeiten, dem Kriege in Deutschland: um 3 Uhr die Mahlzeiten zu enden. Am 26. Dez. 1663 wurden wegen Verfolgung der Protestantent und Annäherung des Türk, alle Mähler und Freudenfeste abgestellt. Im Jahr 1683 wurden aus ähnlichen Gründen die Rechnungsmähler abgestellt. Am 9. März 1685 wurden die Promotionsmahlzeiten auf den Gesellschaften, „als ein Gottes Zorn reizendes, sündhaftes, ärgерliches Wesen,“ gänzlich verboten, und dagegen Promotionsanlagen zu Gunsten der Armen eingeführt, eine Verordnung, welche auch später befolgt und 1736 und 1789 erneuert wurde. Es muß auch wohl gebräuchlich gewesen sein, die jüngern Knaben an den Mahlzeiten Theil nehmen zu lassen. Es wurde ihnen bei Kaufleuten an einem besondern Tisch am Rechnungsmahl Fleisch, Brod, Bräzel, ein Zuber „luggi Milch“ aufgestellt, und am Dattelbaum, den sie schüttelten, waren

Birnen, Äpfel und Haselnüsse. Man sieht, es waren noch einfache Zeiten. Auch die Männer tranken, neben Landwein, Rhysswein, Claret, noch Milch an den Mahlzeiten. Im Jahr 1677 wurde jedoch das Knabenmahl bei Kaufleuten wieder abgeschafft; sie durften zwar noch erscheinen, wurden aber mit einem Trunke abgefertigt. Die Zahl der Mäher scheint im vorigen Jahrhundert nach und nach auf allen Gesellschaften abgenommen zu haben. Im Jahr 1786 hob Kaufleuten die Sonderung des Herren- und Burgerisches auf und gastierte von da an die Knaben im Vorzimmer.

Dieses war das Wesen und Leben unserer Stubengesellschaften. Im 14. Jahrhundert waren sie noch bloße Handwerkergenossenschaften und Handwerkertrinkstuben, jedoch mit der damals ganz Deutschland durchziehenden Freiheitslust und dem emporstrebenden Geiste der Handwerker jener Zeit erfüllt, welche aber entschieden und kräftig in Schranken gehalten waren durch Rath und Zweihundert. Im 15. Jahrhundert bildeten sie sich aus zu eigentlichen Stubengenossenschaften, zu militärischen Abtheilungen der Stadt. Ihr Flor fällt in das Ende dieses und die beiden folgenden Jahrhunderte, da zu dem militärischen Zwecke und den Handwerksinteressen noch das Armen- und Bormundschaftswesen hinzukam, die Stuben ihre Genossen zur abendlischen Unterhaltung vereinigten, und in Lust und Freude ein fröhliches, oft aber auch rohes und ausgelassenes gesellschaftliches Leben geführt ward. Im 18. Jahrhundert hörte der militärische Zweck auf, der gesellschaftliche trat in den Hintergrund, und die Gesellschaften blieben allmählig nur, was sie noch jetzt sind, Abtheilungen unserer klein gewordenen Bürgerschaft für unser besonderes Armen- und Bormundschaftswesen. Der schöne Zug unserer Stubengesellen in alter Tracht am Bundesfest war eine Erinnerung an das, was die Stubengesellschaften bei uns in alter Zeit gewesen sind.

Neben diesen Stubengesellschaften hatte Bern schon in früher Zeit auch seine Schießgesellschaften. Diese waren die Armburstschützengesellschaft, die Flibbogenschützengesellschaft, die Büchsenschützen-

gesellschaft. Alle drei, jedenfalls die beiden ersten, haben ihre Schießstätte an der Hirschenhalde unter dem Waisenhause gehabt. Der eigentliche Ursprung keiner dieser Gesellschaften kann nachgewiesen werden. Der Sage zufolge hätte Graf Peter von Savoy die Fließbogen-gesellschaften nach seiner Rückkehr aus England, wo er die Schottischen Bogenschützen hatte kennengelernt, in der Waadt gestiftet; und aus der Waadt wäre die Fließbogengesellschaft unbekannt wann? nach Bern verpflanzt worden. Jedenfalls hatte diese Gesellschaft eine andere Einrichtung, als die andern, welche auf einen besondern Ursprung hinweisen möchte.

Die älteste Spur der Armbrust- und Büchsen-schützengesellschaften findet man im Jahr 1477, da der Rath der Zweihundert sie „zusammen gesellschaftete“, sie mit einem neuen Fähnli begabte, und den Musketenschützen einen Schilling Gold bei Auszügen zusicherte. Unter damaligen Büchsen-schützen muß man mit Zielmusketen versehene oder Hakenschützen verstehen. In dem Rodel von 1476 erscheint die Gesellschaft „zu den Schützen“ wohl nur deswegen so klein, weil die meisten Mitglieder schon bei den Stubengesellschaften verzeichnet waren. Am 10. März 1481 bestätigte die Regierung die Rechte und Ordnung für Meister und Stubengesellen von Schützen. Im Jahr 1499 erließ die Regierung ein Cirkular an Städte und Landschaften wegen Mangel an Zielmusketschützen, und sicherte ihnen auch einen Schilling Gold für Auszüge zu. Wie lange noch mit Armbrust geschossen wurde, ist nicht ersichtlich.

Am 19. Febr. 1530 wurde vom Rathsherrn Anton Noll eine Matte vor dem alten Golattenmattgäfthor um 3000 Pfund erkaufst und zum Schießplatz bestimmt. Auf dieser Matte wurde im nämlichen Jahre ein neues Schützenhaus gebaut, so daß nun ein altes auf der Hirschenhalde in der Stadt, und das neue auf Nolls Matte vor dem Thore stand. Diese Matte umfaßte einen Theil der ehemaligen Freitagschanze *), wo jetzt das Buchthaus steht,

*) So benannt nach den eine Zeit lang daselbst an einem Freitag abgehaltenen Schießübungen.

den Schanzengraben außer demselben, und den vordern Theil der jetzigen Schützenmatte. Der hintere Theil derselben wurde erst viel später dazu gekauft. Im Jahr 1622 mußte das neue Schützenhaus auf Rolls Matte wegen dem Schanzenbau bereits wieder abgebrochen werden, und wurden dann die jetzige Schießlaube und das jetzige Schützenhaus gebaut. Im Jahr 1616 war auch das ganz alte Schützenhaus auf der Hirschenhalde abgebrochen worden.

Schon früher hatte man angefangen, auch mit Handrohren zu schießen, und da die Regierung wiederholt bemüht war, das Schießen auf der Schützenmatte zu einem nützlichen militärischen Exerzitium zu machen, so verordnete sie am 13. Juni 1608, an welchen Tagen mit Handrohren (später Reismusketen) und an welchen mit Zielmusketen oder Hakenbüchsen geschossen werden sollte, und ertheilte beiden Abtheilungen der Gesellschaft im Jahr 1629 gleiches Recht. Daß sie die Schützengesellschaft für eine wichtige Einrichtung hielten, bewies sie durch den Beschuß von 1621, der Schützenmeister müsse aus dem Kleinen oder Großen Rathe, und durch den Beschuß von 1648, er müsse aus dem Kleinen Rathe genommen werden. Die Regierung erkannte der Gesellschaft oft Schießgaben zu; so 1601, 1605, 1608, 1619, 1620. Im Jahr 1639 überreichte der Ambassador Melliard ein Geschenk von 800 Kreuzdicken, welche zu dem Dauphin-Becher als Schützengabe bestimmt waren; im Jahr 1641 flossen durch den Ambassadoren Caumartin hundert spanische Louisd'or für den Anjou-Becher; im Jahr 1649 spendete die Regierung Wein, 1662 Tuch und rothe Zeigerröcke; 1682 Hosen und Schürleß und 1692 Wein.

Das Schützenwesen muß damals in Bern in großem Flor gewesen sein, und im 17. Jahrhundert war im Sommer die Schützenmatte an den Schießtagen und selbst Sonntags Abends der eigentliche Vereinigungsort der Bürger Berns, wo Jedermann sich wenn nicht zum Schießen doch zum Abendtrunk einfand. Es muß damals daselbst oft bunt genug hergegangen sein. Wenn man dem Verfasser der „Heutelia“ (von Graviseth) glauben soll, so ist in der

ersten Hälften des 17. Jahrhunderts dieser Vereinigungspunkt der männlichen Bürgerschaft so wichtig geworden, daß es für Einen, der nicht auf die Schützenmatte ging, schwer war, ein gutes Amt zu erhalten! Das übertriebene Essen, Trinken und Jubiliren in jener Zeit muß jedoch bei der Bürgerschaft allmählig großen Schaden und Abbruch verursacht haben. Denn bei allen Anlässen klagte die Regierung über jenes Uebermaß der gesellschaftlichen Erholung. Schon am 1. Mai 1601 wurde in Bezug auf die Weinlieferungen der Regierung über das „überflüssige Zechen und Präßen auf der Schützenmatte“ geklagt. Und bei der Errichtung des Stadtalmosen- und Handwerker-Direktoriums am 26. Dez. 1710 und 14. Januar 1711 bedauert die Regierung die Verarmung der Bürgerschaft, daher rührend, weil so Viele gar nichts oder doch ihr Handwerk nicht recht gelernt haben, dasselbe nicht ausüben, sich dennoch frühe verheirathen, auf Unterstützungen verlassen, Societäten besuchen, sich dem Essen und Trinken auf der Schützenmatt und anderswo hingeben.

Im Jahr 1675 erscheint die Reismusketen-Schützen-Gesellschaft nun als eine von der alten Zielmusketen-Schützen-Gesellschaft getrennte. Diese Trennung war die Folge der getrennten Übungen und Schießtage. Am 23. August 1686 erhielt die neue Gesellschaft vom Rath einen Artikelbrief. Sie wurde auch mit dem Fond einer aufgehobenen Knaben-Schützen-Gesellschaft dotiert, und erhielt ein eigenes Fähnlein. Man suchte in beiden Gesellschaften militärische Exerzitien einzuführen. Die Reismusketen-Schützen marschierten an den Schießtagen in Gliedern von etwa 6 Mann vorwärts, das vorderste Glied schoß auf seine Scheiben, hierauf marschierten die Schützen desselben auf beiden Seiten der Schützenkolonne zurück und schlossen sich hinten an, um zu laden und wieder vorwärts zu marschieren. Die Reismusketen-Schießlaube war für dieses Manöver eigends gebaut. Die Zielmusketen-Schützen hingegen fuhren fort, ihre langen Gewehre auf Hacken oder Gabeln zu legen, und so sicher zu zielen und zu schießen. Beide

Operationen, welche noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geübt wurden, würde man wohl heutzutage sehr unbeholfen und langweilig finden.

Weil diese Schützengesellschaften doch für das Exerzitium der Truppen ohne Frucht blieben, nahmen sie allmählig ganz den Charakter von Privatgesellschaften an. Die ältere, reichere, welche sogar ein Gesellschaftshaus in der Stadt besaß, löste sich in der Revolutionszeit auf, verkaufte ihr Haus und theilte ihr Vermögen unter die einzelnen Glieder. Die Reismusketenschützengesellschaft hingegen dauerte mit ganz veränderten Schießübungen fort.

Die Fribogengesellschaft, welche in älterer Zeit wohl auch an der Hirschenhalde ihre Schießtage gehalten haben wird, erhielt ebenfalls Schützengaben von der Regierung. Im Jahr 1607 wurden 30 Pfd. jährlich gesprochen. Am 11. Mai 1613 hingegen erfolgte der Antrag, der Bogenschützengesellschaft, welche abgenommen, die Hälfte der Hosen und Geldgaben zu Handen der Musketiere zu nehmen, weil nur diese durch die Art ihrer Waffen einen militärischen Zweck haben. In den Jahren 1632 und 1649 wurde der Gesellschaft ein Theil des Stadtzingers und der unnütze Thurm neben dem Goliaththurm für ihre Schießübungen überlassen, „der jungen Bürgerschaft zur Kurzweil.“ Hier wurde wöchentlich mit den Bogen zur Scheibe geschossen, und einmal des Jahres schoß die Gesellschaft vor allem Volk auf der Schützenmatte zum Papagay auf einer hohen Stange. Der beste Schütze am jährlichen Königstage hieß „König“ während des Jahres, und dieser hatte das Marschallgericht unter sich, welches die Ordnung handhabte und Bußen sprach. Essen und Trinken gehörte auch hier zur Belustigung der ganz geschlossenen, jetzt noch bestehenden Gesellschaft. Für den Papagayschießet wurden von der Regierung in den Jahren 1652 und 1654 jährlich 50 Pfd. und 50 Maafz welschen Wein gesprochen. Bei der Abtragung der Ringmauern mußte die Gesellschaft ihre Schießstätte anderswohin verlegen.

Sowohl die Stubengesellschaften als die Schießgesellschaften Berns, in so weit als sie die gesellschaftlichen Ver-

einigungsorte der männlichen Bürgerschaft waren, hatten vom fünfzehnten bis ins siebzehnte Jahrhundert ihre Blüthezeit. Sie trugen wesentlich dazu bei, sowohl die Regierung mit der Bürgerschaft, als die verschiedenen Klassen der Bürgerschaft unter sich in enger und freundlicher Verbindung zu erhalten. Ihre Schattseite hingegen war die damalige rohe und verderbliche Es- und Trinklust, welche besonders im 17. Jahrhundert einen so hohen Grad erreicht hatte. Diese, verbunden mit veränderten gesellschaftlichen Bedürfnissen und Sitten, hat gewiß besonders dazu beigetragen, daß im vorigen Jahrhundert sowohl die Gesellschaftsstuben, als die Schützenmatte allmählig aufhörten allgemeine Vereinigungsorte der Bürgerschaft zu sein.

Ueber die Schießgesellschaften hat der Verfasser kleine historische Arbeiten der verstorbenen Stadtseckelmeister Steck, Stadtlehenkommisär Meßmer und Sigmund Wagner, und über die Stuhengesellschaften eine sehr gründliche und ausführliche historische Arbeit des Appellationsrichters von Rodt sel. über die Gesellschaft von Kaufleuten benutzt. Es wäre zu wünschen, daß Mitglieder der andern Gesellschaften ihre Archive mit gleichem Fleiße, wie Herr von Rodt, durchsuchen würden, damit wir über die Entstehung und das Wesen und Leben unserer Gesellschaften gründliche Belehrung erhalten könnten.

